Sechzehnte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009

vom 05.11.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 29.10.2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009 i.d.F. vom 15.11.2023 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat gem. § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 05.11.2025 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Studien und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Anwendungsbereich“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd:

a) (nicht besetzt)
b) Migration, Diversität und Teilhabe
c) Gesundheitsförderung und Prävention
d) Kindheits- und Sozialpädagogik
e) Ingenieurpädagogik
f) Pflegepädagogik
g) Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität
h) (nicht besetzt)
i) Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich
j) Education, Migration, and Diversity”

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „akademischen“ gestrichen.

b. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.“

c. In Abs. 4 wird das Wort „akademische“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer."

4. In § 10 Absatz 2 Satz 2 sowie in Abs. 3 Satz 3 wird jeweils der Verweis auf Absatz 9 in den Verweis auf Absatz 8 geändert.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- **a.** Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  „(2) Die Dauer der Klausuren ist in den Modulhandbüchern festgelegt und soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel 60 bis 90 Minuten betragen."
- **b.** In Absatz 4 wird der Verweis auf „§ 20 Absatz 5" durch den Verweis auf „§ 16 Absatz 5" geändert.

6. § 14 Abs. 5 und 6 werden wie folgt geändert:
- **a.** Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  „Die Prüfungssitzungen finden i.d.R. in deutscher Sprache, ggf. in englischer Sprache statt; die Festlegung erfolgt im Modulhandbuch."
- **b.** In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 21" durch „§ 19" ersetzt".

7. In § 15 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 15" durch den Verweis auf „§ 13" ersetzt sowie der Verweis auf „§ 16" durch den Verweis auf „§ 14" ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:
- **a.** In Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 11 Absatz 2 und 3" durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 2 und 3" ersetzt.
- **b.** In Absatz 6 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 31 Abs. 5" durch den Verweis auf „§ 29 Abs. 5" ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:
- **a.** Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  „Die Masterarbeit ist als gedrucktes Exemplar (in einfacher Ausfertigung) mit einer digitalen Version fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen."
- **b.** In Absatz 2 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 18 Abs. 6" durch den Verweis auf „§ 16 Abs. 2" ersetzt.
- **c.** In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 9" ersetzt.
- **d.** In Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 18 Abs. 2" durch den Verweis auf „§16 Abs. 3" ersetzt."

10. § 19 wird wie folgt geändert:
- **a.** Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  „(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - sehr gut (1,0 / 1,3) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - gut (1,7 / 2,0 / 2,3) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- ausreichend (3,7 / 4,0) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt und bei der Grundkenntnisse fehlen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 werden nicht vergeben."

b. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Für die Masterarbeit gilt § 18 Abs. 4 und 5."

c. Absatz 4 wird gestrichen, die Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 4, 5 und 6.

d. Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich wird eine „ECTS-Einstufungstabelle" entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung beigefügt, die das Datum des Zeugnisses trägt und eine statistische Verteilung der Gesamtnoten der bestandenen Prüfungen zur Verfügung stellt, die in dem vom Studierenden abgeschlossenen besuchten Studiengang vergeben wurden, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.
Die Berechnung erfolgt in der Regel aufgrund der statistischen Auswertung der Abschlussnoten der vorangegangenen zwei Jahre innerhalb der Referenzgruppe. Beim ersten Abschlussjahrgang eines Studiengangs wird die statistische Verteilung der Noten nur innerhalb dieses Abschlussjahrgangs ausgewiesen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen."

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studienbegleitende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden."

b. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wiederholungsprüfungen sollen jeweils spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden."

c. Absatz 4 wird gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Ist die letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 21 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden."

12. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist oder der festgesetzten Rücktrittsfrist möglich."

13. In § 24 Abs. 5 Satz 3 wird der Verweis auf § 10 Abs. 5 durch den Verweis auf § 8 Abs. 5 ersetzt.

Artikel 2

Der Besondere Teil der Studien und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt der §§ 31 bis 33 wird gestrichen, die Vorschriften bleiben frei und werden mit „nicht besetzt“ gekennzeichnet.

2. Ziff. II wird wie folgt geändert:
a. Die Überschrift zu Ziff. II. erhält folgende Fassung:
„Studiengang Migration, Diversität und Teilhabe“
b. In § 36 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

3. Ziff. VII. wird wie folgt geändert:
Die Überschrift zu Ziff. VII. erhält folgende Fassung:
„Studiengang Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“

4. Der Inhalt der §§ 52 bis 54 wird gestrichen, die Vorschriften bleiben frei und werden mit „nicht besetzt“ gekennzeichnet.

5. Die Überschrift zu Ziff. IX erhält folgende Fassung:
„IX. Studiengang Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“

Artikel 3

Der Besondere Teil der Studien und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge erhält nach Ziff. IX. folgende neue Ziff. X:

“X. Studiengang Education, Migration, and Diversity”

§ 58 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
(1) Die Regelstudienzeit für den Master „Education, Migration, and Diversity“ beträgt vier Semester.
(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 19). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 20) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs (Anlage 20a) zu entnehmen.
(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

(4) Der Master „Education, Migration, and Diversity" ist ein englischsprachiger Studiengang. Die §§ 13, 14 und 15 gelten mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.

§ 58a Besondere Regelungen für das „Erasmus Mundus Joint Master Programm Education, Migration, and Diversity"

Für die Studierenden in dem „Erasmus Mundus Joint Master Programm Education, Migration, and Diversity" innerhalb des Studiengangs „Education, Migration, and Diversity" gelten die durch den Student Contract jeweils gesondert vereinbarten Bedingungen.

§ 59 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden (30 ECTS-Punkte), davon entfallen 120 Stunden (4 ECTS-Punkte) auf den Besuch eines begleitenden Kolloquiums. Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein. Die Masterarbeit wird benotet, das Kolloquium wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die/der Studierende zum einen regelmäßig an den wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen des Kolloquiums teilgenommen hat und zum anderen eine überzeugende,15 bis 20minütige Präsentation der Arbeit gegeben sowie eine fundierte Diskussion der Ergebnisse geführt hat. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann dies in Abweichung von § 22 Abs. 1 ohne Wiederholung der Masterarbeit innerhalb des jeweiligen Prüfungsversuch einmal wiederholt werden; ist auch das wiederholte Kolloquium nicht bestanden, so kommt § 22 Abs. 1 zur Anwendung.

§ 60 Abschlussgrad „Master of Arts" (M.A.)

Im Studiengang „Education, Migration, and Diversity" wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master" mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts" und der Abkürzung „M.A." verliehen.

Artikel 4

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Die Modulübersicht, der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch des Studiengangs „Education, Migration, and Diversity" werden aufgrund des Beschlusses der 460. Sitzung des Senats vom 09.07.2025 als **Anlage 19, 20 und 20a** der Studien- und Prüfungsordnung beigefügt.
2. Das geänderte Modulhandbuch des Studiengangs „Master Migration, Diversität und Teilhabe" wird aufgrund des Beschlusses der 461. Sitzung des Senats vom 23.07.2025 als Anlage 4a der Studien- und Prüfungsordnung beigefügt. Das geänderte Modulhandbuch findet zum Wintersemester 2025/26 Anwendung.
3. Das geänderte Modulhandbuch des Studiengangs „Master Germanistik und Interkulturalität/ Multilingualität" wird aufgrund des Beschlusses der 461. Sitzung des Senats vom 23.07.2025 als **Anlage 14a** der Studien- und Prüfungsordnung beigefügt. Das geänderte Modulhandbuch findet zum Wintersemester 2025/26 Anwendung.

4. Das Modulhandbuch des Studiengangs "M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention" wird aufgrund des Beschlusses der 461. Sitzung des Senats vom 23.07.2025 als **Anlage 6a** der Studien- und Prüfungsordnung beigefügt. Dieses Modulhandbuch findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang zum **Wintersemester 2026/27** aufnehmen.
5. Folgende Anlagen werden gestrichen, die Ziffern bleiben frei und werden mit „nicht besetzt" gekennzeichnet:
   1. Anlagen 1, 2 und 2a
   2. Anlagen 15, 16 und 16a

Artikel 5

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie findet ab dem Wintersemester 2025/26 Anwendung.

Schwäbisch Gmünd, den 5. November 2025

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor

<u>Anlagen</u>:

- Anlage 4a	**Modulhandbuch des Studiengangs „Migration, Diversität und Teilhabe"**
- Anlage 6a	**Modulhandbuch des Studiengangs "M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention"**
- Anlage 14a	**Modulhandbuch des Studiengangs „Master Germanistik und Interkulturalität/ Multilingualität"**
- Anlage 19	**Modulübersicht des Studiengangs „Education, Migration, and Diversity"**
- Anlage 20	**Modultabelle des Studiengangs „Education, Migration, and Diversity"**
- Anlage 20a	**Modulhandbuch des Studiengangs „Education, Migration, and Diversity"**